



Vorlage Nr.: 20/258

19.09.2012

Beschlussvorlage**öffentlich**

Beratungsfolge	Berichterstatter	Sitzung am	TOP
Ausschuss für Landschaftsplanung, Umweltfragen und Bauangelegenheiten	FBL F	22.11.2012	3
Kreisausschuss	FBL F	03.12.2012	9
Kreistag	FBL F	10.12.2012	9

Abfallwirtschaft im Kreis Recklinghausen Gebühren und Entgelte für das Jahr 2013

Beschlussvorschlag:

1. Der Kreistag beschließt die Gebühr für die Beseitigung des von den Städten anzuliefernden Hausmülls, haumüllähnlichen Abfalls, Sperrmüll und der Problemabfälle aus Haushalten für das Jahr 2013 auf 127,00 €/t festzusetzen (Anlage 1).
2. Die Gebühr für die Verwertung der biologischen Abfälle wird auf 88,61 €/t für das Jahr 2013 festgesetzt.
3. Der Kreistag beschließt unter Berücksichtigung des Beschlusses zu 1 und 2 die Gebührensatzung zur Abfallentsorgung im Kreis Recklinghausen gemäß Anlage 3.
4. Für die Verwertung der sonstigen durch die kreisangehörigen Städte getrennt eingesammelten und verwerteten Abfälle wird für das Jahr 2013 das einheitliche Entgelt entsprechend der Anlage 4 festgesetzt.

Darstellung des Sachverhaltes:

Zu 1:

Grundlagen für die ermittelte Gebühr sind die von den Städten für das Jahr 2013 angegebenen Abfallmengen, der vom Abfallwirtschaftsverband EKOCity in der Sitzung der Verbandsversammlung am 05.10.2012 festgesetzte Beitrag für das Jahr 2013 in Höhe von 147,86 €/t, der Kosten für die Beseitigung der Problemabfälle aus Haushalten sowie die von der Stadt Gladbeck angegebenen Kosten für die Entsorgung im MHKW Essen-Karnap.

Sülberkrüb
Landrat

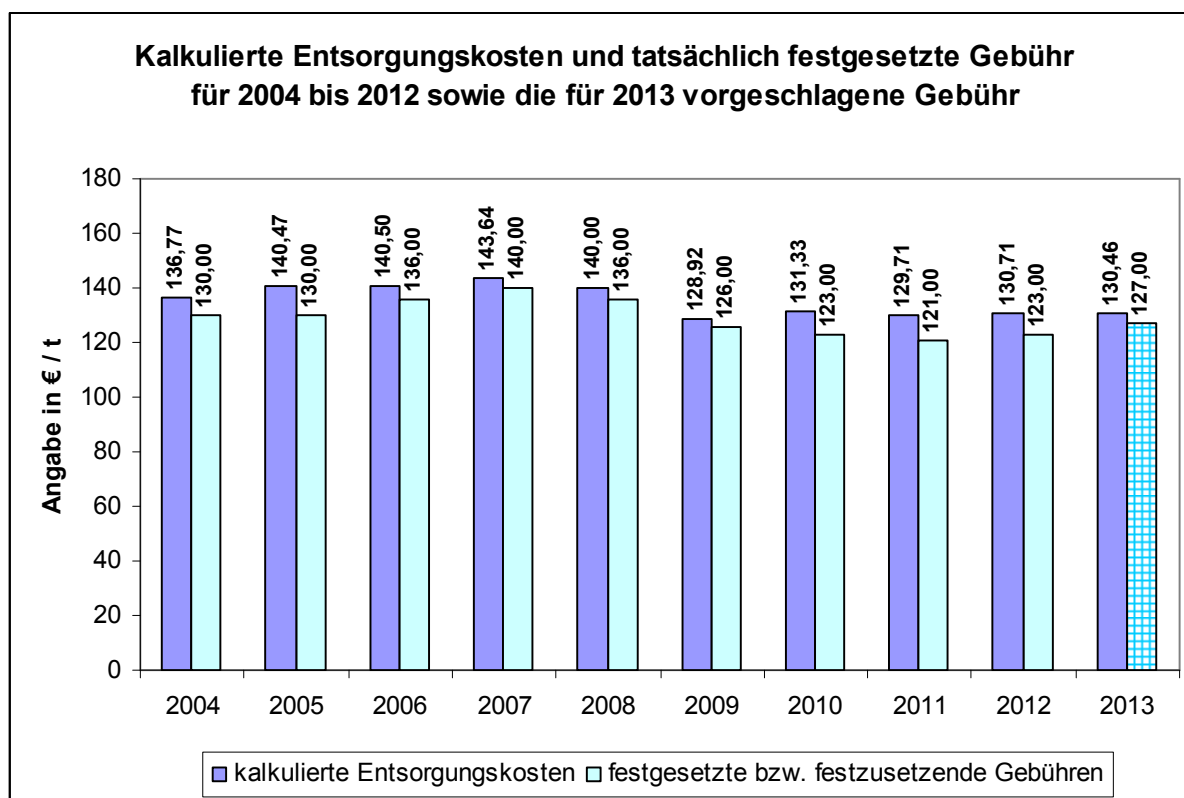
Butz
Kreisdirektor

Die kalkulierten Entsorgungskosten zur Festsetzung der Gebühr für die Abfallwirtschaft im Jahre 2013 betragen 130,46 €/t. Gegenüber dem Vorjahr (130,71 €/t) sinken die Kosten um 0,25 €/t (- 0,19 %).

Die Entwicklung der Abfallmengen und der Entsorgungskosten ist in der Anlage 2 für die Jahre 2011, 2012 und 2013 dargestellt.

Unabhängig von den tatsächlichen Entsorgungskosten für die Abfallwirtschaft im Jahr 2013 wird die Festsetzung der einheitlichen Gebühr in Höhe von 127,00 €/t vorgeschlagen (siehe Anlage 1).

Der Unterschiedsbetrag zwischen den kalkulierten Entsorgungskosten und der vorgeschlagenen Gebühr soll, wie in den Vorjahren auch, durch die Entnahme aus der Gebührenrücklage finanziert werden.



Zum 31.12.2011 beträgt der Bestand der Gebührenrücklage 3.179.966,83 € (siehe Vorlage Betriebskostenabrechnung 2011).

Aus der Gebührenrücklage wurde für den Gebührenausschlag für das Jahr 2012 gemäß Kreistagsbeschluss vom 12.12.2011 über einen Betrag von 1.284.000 € verfügt. Somit ergibt sich aus der Gebührenrücklage ein verfügbarer Betrag vom 1.895.966,83 €.

Bei den sich aus der Kalkulation ergebenden Entsorgungskosten für das Jahr 2013 in Höhe von 130,46 €/t ergibt sich die Notwendigkeit einer Entnahme von insgesamt rd. 566.000 € aus der Gebührenrücklage, um die vorgeschlagene Abfallgebühr in Höhe von 127,00 €/t realisieren zu können.

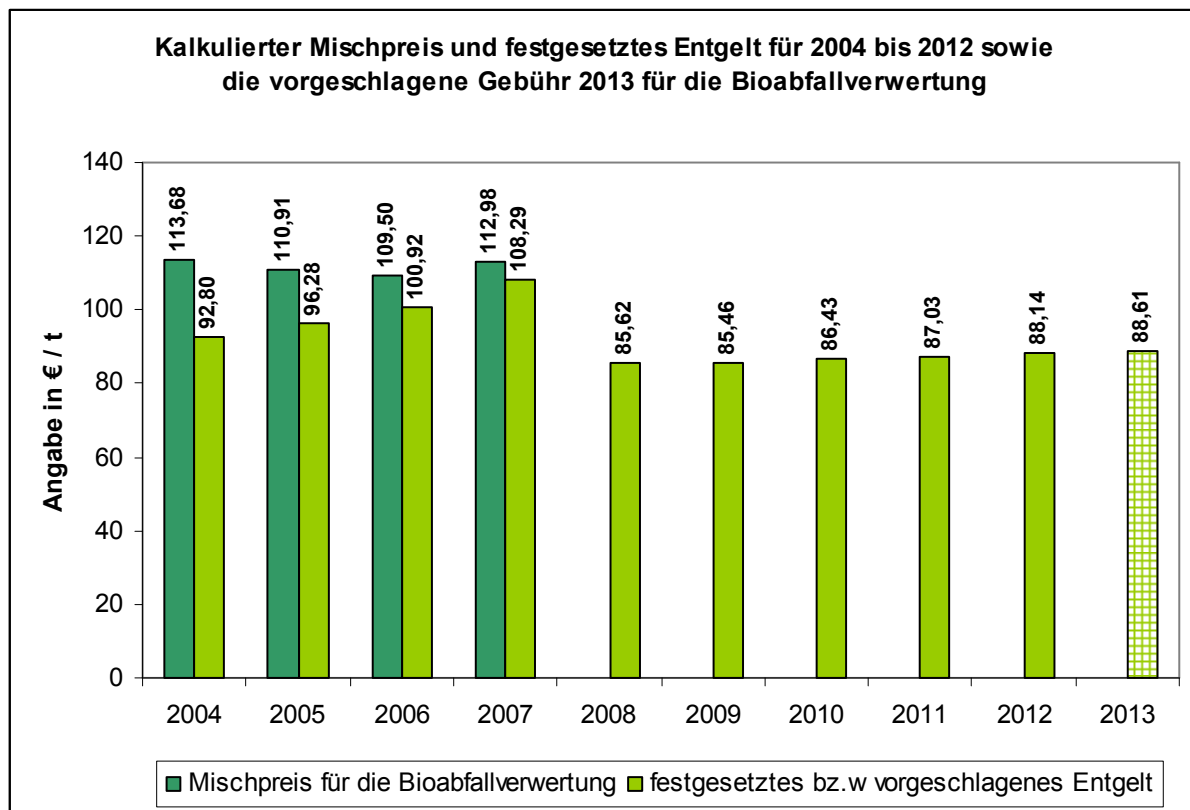
Die Festsetzung der Abfallgebühr in der vorgeschlagenen Höhe würde gegenüber der festgesetzten Gebühr für das Jahr 2012 zu einer Erhöhung von 4,00 €/t (+ 3,15 %) führen.

Die verbleibenden Beträge aus der Gebührenrücklage von rd. 1,33 Mio. € sollten beibehalten werden, um mögliche Unterdeckungen des Jahres 2012 ausgleichen und mittelfristig überproportionale Gebührenerhöhungen vermeiden zu können.

Zu 2:

Die kalkulierten Kosten für die Verwertung der biologischen Abfälle werden im Jahre 2013 88,61 €/t einschließlich Mehrwertsteuer betragen. Bei diesem Verwertungsentgelt handelt es sich um einen Mischpreis, der sich aus der Anlieferung von 18.000 t in der Methanisierungs- und Kompostierungsanlage in Herten-Westerholt mit 137,11 €/t (115,22 €/t zuzüglich Mehrwertsteuer) und der Verwertung von 22.250 t in der Kompostierungsanlage der Firma Remondis in Lünen mit 49,37 €/t (41,49 €/t zuzüglich Mehrwertsteuer) ergibt. Insgesamt ergibt sich ein Gebührenbedarf von 3.566.563,88 €; dieses entspricht einer Gebühr von 88,61 €/t (2012 = 88,14 €/t).

Aufgrund des im Rahmen der Ausschreibung erzielten Verwertungspreises für die Bioabfälle ab dem Jahre 2008 ist eine Subventionierung der Bioabfallgebühr nicht mehr erforderlich, um den Städten einen Anreiz zur getrennten Erfassung der Bioabfälle zu geben. Der Unterschied zwischen der Bioabfallgebühr und der einheitlichen Gebühr beträgt im Jahr 2013 38,39 €/t.



Zu 3:

Aufgrund des Beschlusses zu 1 und 2 ist die Gebührensatzung zur Abfallentsorgung im Kreis Recklinghausen zu ändern (Anlage 3).

Zu 4:

Zur Förderung von Verwertungsmaßnahmen werden entsprechend der Festlegung in der „Satzung über die Abfallbeseitigung im Kreis Recklinghausen“ spezielle Entgelte für getrennt angelieferte Abfälle von den kreisangehörigen Städten erhoben. Dieses gilt für Altpapier, Garten- und Parkabfälle, Altholz und für Almetalle. Diese Regelung hat sich im Rahmen der Förderung der Abfallverwertung bewährt und sollte auch weiterhin durchgeführt werden.

Hinsichtlich der Kosten für die Übernahme und Verwertung von Altpapier, Altmittel und Altholz ergibt sich für 2013 keine Preissteigerung, da die Steigerung gegenüber dem Jahr 2012 unterhalb der vertraglich vereinbarten Preissteigerungsrate von 3 % liegt.

Die Kosten für die Übernahme und Verwertung von Garten- und Parkabfällen steigen aufgrund geänderter gesetzlicher Bedingungen um 58,64 % an. Durch die neue Bioabfallverordnung, die am 01.05.2012 in Kraft getreten ist, wird ein neuer Behandlungsschritt, die Hygienisierung der Abfälle, erforderlich, der erhebliche Kosten nach sich zieht. Aus diesem Grunde steigt das Entgelt für Garten- und Parkabfälle von 20,77 € auf nunmehr 32,95 € an.

Das Entgelt wird gemäß § 17 Abs. 2 der Satzung über die Abfallbeseitigung im Kreis Recklinghausen direkt vom Anlagenbetreiber von den kreisangehörigen Städten erhoben. Entsprechende Regelungen sind bzw. werden mit den Auftragnehmern getroffen. Die zu zahlenden Entgelte ergeben sich aus Anlage 4.